



Amtsgericht Lippstadt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 02.10.2026, 09:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal I, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Benninghausen, Blatt 2120,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Benninghausen, Flur 4, Flurstück 580, Gebäude- und Freifläche,
Verkehrsfläche, Dorfstraße 30, Größe: 3.174 m²

zu BV 1:

Von Blatt 265 hierher übertragen am 31.08.2022

versteigert werden.

Wohn- und Betriebsgebäude, 3-geschossig mit 1-geschossigem Anbau mit Dachterrasse, nicht unterkellert, Satteldach nicht ausgebaut mit Photovoltaikanlage, baujahrestypischer Massivbau, Baujahr ursprünglich vor 1940 (gem. Bauakte) vermutlich umfangreich modernisiert Gewerbeeinheit ca. 177 m² Nutzfläche, Wohnung im 1. OG ca. 146,5 m² Wohnfläche und Wohnung im 2. OG ca. 121 m² Wohnfläche und Nebengebäude bestehend aus Doppelcarport und Pool 1-geschossig ca. 92 qm mit begehbarem Flachdach Bj. 2018

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.09.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

473.000,00 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.